

gestützt auf die chronikalische Überlieferung, aber im Gegensatz zur übrigen neueren Forschung in dem Umstand, daß Artevelde, durch die Verhältnisse auf seiner revolutionären Bahn vorangetrieben, sich um seiner persönlichen Sicherheit willen für eine Anerkennung des Prinzen von Wales als Graf von Flandern, d. h. die Absetzung des legitimen Grafen Ludwig von Nevers, ausgesprochen und damit in Widerspruch zur Volksmeinung gestellt habe.

P. E. H.

A. G. Jongkees, Staat en Kerk in Holland en Zeeland onder de Bourgondische hertogen, 1425—1477 (= Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht, hg. von O. Oppermann, 21). Groningen 1942, Batavia, Wolters; XI u. 359 S. — Diese auf gründlichen Archivstudien beruhende Utrechter Dissertation behandelt ein wichtiges Kapitel der Innenpolitik der Herzöge von Burgund in den beiden Grafschaften Holland und Seeland. J. zeigt, wie die Herzöge es verstanden haben, die in Holland und Seeland zuerst auf schwachen Füßen stehende Herrschaft durch Begünstigung der Klosterreform beim Volke beliebt zu machen, wie sie die Vorrechte des Klerus zurückdrängten und die tote Hand zur Besteuerung mit heranzogen, wie sie schließlich die Eingriffe der geistlichen Behörden im Raume ihrer Grafschaften auszuschalten oder wenigstens stark zu beschränken wußten. 22 Beilagen erhöhen den Wert der sehr gediegenen Arbeit, die eine wichtige Vorarbeit zur Geschichte der Zeit der burgundischen Herzöge darstellt. Das Personen- und Ortsregister ist nicht ganz einheitlich in der Anlage, so daß die Benützung erschwert ist. S. 270 ist der Prozentsatz der unter unmittelbarem Patronat der Herzöge von Burgund stehenden Pfarrkirchen mit 31 zu hoch angegeben, er betrug nur 21 Prozent.

J. R.

Hermann Blaese, Die rechtliche Wirkungskraft des Sachsenspiegels im Bereich des heutigen Estlands und Lettlands (ZRG. GA. 62, 1942, S. 322—52). — Der Vf. verfolgt das Fortleben von privatrechtlichen Bestimmungen des Ssp. bis ins geltende Recht des ehemaligen Freistaates Estland und bis ins Lettländische Zivilgesetzbuch von 1937 hinein. Es erklärt sich dadurch, daß das heutige Recht Estlands sowie die Grundlage des neuen Lettländischen Gesetzbuches das 1864 kodifizierte „Baltische Privatrecht“ ist. Dessen Mutter aber war das 1422 (im Erzstift Riga) als Gesetzbuch bestätigte und schon 1537 gedruckte sog. „Mittlere Livländische Ritterrecht“, das seinerseits eine livländische Bearbeitung des Ssp. von ca. 1322/37 (den sog. „Livländischen Spiegel Land- und Lehnrechts“), sowie das gleichfalls dem 14. Jh. angehörende sog. „Älteste Livländische Ritterrecht“ vollständig in sich aufgenommen hat; letzteres hatte das in Nordestland entstandene, 1315 bestätigte sog. „Waldemar-Erichsche Lehnrecht“ zur Vorlage. Diese beiden letzteren Rechtsbücher enthalten niederdeutsches Recht, schöpfen es aber nicht aus dem Ssp. Dieser fand auch keine Anwendung in den zu zwei Stadtrechtskreisen, dem Lübischen und dem Hamburgisch-Rigischen, gehörenden livländischen Städten, außer in 58 Artikeln aus dem 1292/97 von Riga rezipierten und für sich umgearbeiteten Hamburgischen Statut von 1270, war aber, eingeschlossen die im Jahre 1374 verdamnten Artikel, z. B. in Riga, wohl bekannt. In dem neugegründeten Herzogtum Kurland (1561—1795) büßte